



**SAP Aktiengesellschaft
Systeme, Anwendungen, Produkte in der Datenverarbeitung,
Walldorf**

**Bericht über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Moduls
Vertragskontokorrent (FI-CA) der Software SAP R/3 IS-U Release 4.62**



INHALT

	<u>Seite</u>
1. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	3
1.1 Auftrag	3
1.2 Prüfungsgegenstand	3
1.3 Prüfungsdurchführung	5
1.4 Beurteilungsmaßstab	5
2. PRÜFUNGSERGEBNISSE	6
2.1 Verfahrensprüfung	6
2.1.1 Prüfung der notwendigen Verarbeitungsfunktionen	6
2.1.2 Prüfung der programminternen Verarbeitungsregeln	7
2.1.3 Allgemeine Ordnungsmäßigkeitsgrundsätze	7
2.1.3.1 Vollständigkeit	7
2.1.3.2 Richtigkeit	8
2.1.3.3 Zeitgerechtheit	8
2.1.3.4 Unveränderlichkeit	9
2.1.3.5 Funktionssicherheit	9
2.1.3.6 Internes Kontrollsystem	10
2.1.3.7 Nachvollziehbarkeit	10
2.1.3.7.1 Nachvollziehbarkeit formal	10
2.1.3.7.2 Nachvollziehbarkeit materiell	12
2.1.4 Nebenbuchfunktionalität des Vertragskontokorrents	13
2.2 Prüfung der Softwaresicherheit	14
2.2.1 Prüfung der Differenzierung von Zugriffsberechtigungen	14
2.2.2 Datensicherung und Wiederanlaufverfahren	14
2.2.3 Programmentwicklung, -wartung und -freigabe	15
2.3 Dokumentation	15
3. ZUSAMMENFASSUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE UND BESCHEINIGUNG	17



ANLAGEN

1. Allgemeine Auftragsbedingungen (einschließlich Sonderbedingungen)



1. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

1.1 Auftrag

Mit Schreiben vom 18. Mai 2001 hat uns die

SAP AKTIENGESELLSCHAFT
SYSTEME, ANWENDUNGEN, PRODUKTE IN DER DATENVERARBEITUNG

WALLDORF

(im Folgenden auch 'Gesellschaft' oder 'SAP' genannt)

mit der Prüfung buchhaltungsrelevanter Funktionen aus dem Bereich des Vertragskontokorrents des integrierten Anwendungssystems SAP R/3 IS-U Release 4.62 (im folgenden kurz als "SAP R/3" oder "R/3" bezeichnet) beauftragt.

Der Auftrag umfasste die Prüfung der Komponente Vertragskontokorrent (FI-CA) in Verbindung mit einer von SAP vorgegebenen Konfiguration der Industry-Solution IS-U Release 4.62. Zielsetzung des Auftrages war die Feststellung, ob die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeitsanforderungen in der Bundesrepublik Deutschland möglich ist.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. in der Fassung vom 1. Juli 2000 maßgebend, die diesem Bericht als Anlage 1 beigelegt sind.

Zusätzlich finden im vorliegenden Auftragsverhältnis die beigelegten Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftungshöchstbeträge im Rahmen der Allgemeinen Auftragsbedingungen Anwendung.

Der vorliegende Bericht ist ausschließlich zur Verwendung durch Kunden mit autorisiertem Zugang zum Online Service System / SAPNet der SAP bestimmt. Eine Weitergabe an Dritte bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Im übrigen verweisen wir auf die zwischen Arthur Andersen und SAP vereinbarte Haftungsklausel vom 09. Oktober 1997.

1.2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand unserer Prüfung waren die buchhaltungsrelevanten Programmfunktionen des Vertragskontokorrents (FI-CA) für das Release SAP R/3 IS-U 4.62, die einen direkten Einfluss auf die Ordnungsmäßigkeit der Finanzbuchhaltung haben. Den Schwerpunkt der Prüfung bildeten folgende Bereiche:

- Stammdatenverwaltung (Geschäfts- und Vertragspartner)
- Geschäftsprozesse
- Überleitung in das Hauptbuch
- Systemübergreifende Funktionen
- Dokumentation / Nachvollziehbarkeit



Buchhaltungsrelevante Funktionen anderer Module haben wir auftragsgemäß nicht untersucht. Ebenso waren Funktionen, die für den Bedarf anderer Länder als der Bundesrepublik Deutschland entwickelt wurden, nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Die untersuchten Programmfunktionen aus dem Bereich des Vertragskontokorrents umfassen zum Teil Funktionalitäten, die als Einzelnachweis von Hauptbuchvorgängen (FI-GL) dienen, und haben insoweit in Bezug auf die Finanzbuchhaltung die Funktion eines Nebenbuchs. Wir verweisen hierzu auch auf unsere Ausführungen im Abschnitt 2.1.4.

Vom Prüfungsumfang ausgeschlossen waren Funktionen, die als Arbeitserleichterungen vorgesehen oder für die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit nicht erforderlich sind. Ebenfalls nicht betrachtet wurden weitere Module des Systems SAP R/3, auch wenn diese einen direkten oder indirekten Einfluss auf Vorgänge bzw. Folgeverarbeitungen innerhalb des Vertragskontokorrents haben. Unterstellte Erwartungshaltungen von Anwendern blieben unberücksichtigt.

Funktionalitäten zur Umstellung zu einem Stichtag nach der Feststellung des Einzelabschlusses des zuletzt in nationaler Währung zu bilanzierenden Geschäftsjahres eines Kundenunternehmens, d. h. die Umstellung von einer nationalen Hauswährung auf die Währung Euro in dem Anwendungssystem SAP R/3, waren nicht Bestandteil unserer Prüfung. Außerdem war die Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Systems nach der Umstellung von einer nationalen Hauswährung auf die Hauswährung Euro nicht Prüfungsgegenstand.

Des weiteren haben wir auftragsgemäß folgende Funktionsbereiche vom Prüfungsumfang ausgeschlossen:

- Kassenbuch
- Darlehen
- Abschlagsverfahren, sofern sie in der Bundesrepublik Deutschland nicht zulässig sind bzw. nicht angewandt werden (Sollstellungsverfahren, Average Monthly Billing, Budget Billing)
- Module bzw. Programmkomponenten von SAP R/3, soweit sie nicht im Abschnitt "1.1 Auftrag" aufgeführt sind und diesbezügliche Schnittstellen
- Funktionen zur Belegarchivierung
- Reports / Listen, soweit sie für die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit nicht erforderlich oder Bestandteil anderer Module sind (z. B. Korrespondenz)
- Verarbeitung über mehrere SAP-Systeme hinweg (externe Belege/ALE)
- E-Commerce und Electronic Data Interchange Funktionalität (EDI)
- Business Workflow Funktionen
- Substitution / Validierung
- User-Exits
- Tools für Release-Wechsel, Altdatenübernahme und Programme, die nur zur einmaligen Ausführung vorgesehen sind
- Tools zur Erstellung eigener Auswertungen



1.3 Prüfungsdurchführung

Unsere Prüfung für das System SAP R/3 IS-U-CA mit dem Release-Stand 4.62 haben wir auf einem von SAP installierten und bereitgestellten System in der Zeit vom 12. Juni 2001 bis zum 20. Juli 2001 durchgeführt. Hierfür stand uns ein Testsystem SAP R/3 4.62 ("CA1") einschließlich der Support Packages 1 bis 16 (SAPKH46C01 bis SAPKH46C16) und der Add-On Support Packages (AOP) 1 bis 8 (SAPKIPUH01 bis SAPKIPUH08) sowie der im Hinweis 421732 genannten Vorabkorrekturen aus AOP 9 auf Basis des Betriebssystems Windows NT mit der Datenbank MS SQL-Server zur Verfügung. Der verwendete SAP-GUI hatte die Version 4.6D.

Die Customizing-Einstellungen für das Testsystem wurden aus dem System für die Kundenauslieferung zum Release 4.62 mit Stand Add-On Support Package AOP 8 sowie der im Hinweis 421732 genannten Vorabkorrekturen für die im Prüfungsumfang enthaltenen Prozesse übernommen. In den Voreinstellungen definiert waren der von SAP ausgelieferte internationale Kontenplan (INT), der deutsche Buchungskreis 0001 mit Hauswährung DEM, der Geschäftsbereich 0001 sowie die Sparten 01,02, 03, 06 (Strom, Gas, Wasser, Abfall). Für die Buchungprozesse entsprachen die Belegarten, Nummernkreise, Hauptvorgänge, Teilvorgänge dem Stand, den ein Kunde bei Erstauslieferung in der Version 4.62 AOP 8 erhält. Für Buchungsbereiche, die der automatischen Findung von Konten und sonstiger Kontierungsmerkmale dienen, wurden Customizing-Einstellungen auf Basis des Auslieferungssystems für Unternehmen des Versorgungsbereichs ausgeprägt.

Das uns zur Verfügung gestellte Testsystem haben wir bezüglich des Customizings sowie der Stamm- und Bewegungsdaten im Rahmen der Prüfung in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft ergänzt, soweit dies für die Verarbeitung der Testfälle erforderlich war.

Während unserer Prüfung wurde das Release 4.62 um die in dem Hinweis 421731 beschriebenen Vorabkorrekturen ergänzt.

SAP hat mit Schreiben vom 20. Juli 2001 für die unserer Prüfung zugrundeliegenden Dokumentationen und das zur Verfügung gestellte System eine Vollständigkeitserklärung abgegeben.

Unsere Prüfung haben wir anhand ausgewählter Geschäftsvorfälle durchgeführt, die wir mit Hilfe des beschriebenen Systems verarbeitet haben. Die Verarbeitungsergebnisse wurden von uns hinsichtlich ihrer Ordnungsmäßigkeit beurteilt.

Unsere Prüfungshandlungen haben wir ausschließlich in Stichproben durchgeführt. Art, Umfang und die Ergebnisse der Prüfung haben wir im Einzelnen in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

1.4 Beurteilungsmaßstab

Als Maßstab für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Software wurden herangezogen:

- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB),
- die handelsrechtlichen Vorschriften, insbesondere §§ 238 ff und §§ 252 ff. HGB,



- die steuerrechtlichen Vorschriften, insbesondere §§ 140 und 145 ff. AO,
- die vom Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Stellungnahme:
 - IDW Prüfungsstandard 880 (i. d. Fassung vom 18.11.1998) “Erteilung und Verwendung von Softwarebescheinigungen“,
- die “Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)” (Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 7. November 1995),
- die vom Fachausschuss für moderne Abrechnungssysteme (FAMA) beim Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebene Stellungnahme FAMA 1/1987 (in der Fassung 1993) “Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei computergestützten Verfahren und deren Prüfung”.

2. PRÜFUNGSERGEBNISSE

Die Ergebnisse unserer Prüfung beziehen sich auf die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeitsgrundsätze durch die im Abschnitt „1.1. Auftrag“ genannten Programmfunktionalitäten. Zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit sind bei jedem Buchführungsverfahren vom Anwender grundsätzlich weitere anwendungsabhängige und anwendungsunabhängige Maßnahmen und interne Kontrollen zu realisieren. Auf diese Maßnahmen wird im Rahmen des vorliegenden Berichts nicht näher eingegangen.

2.1 Verfahrensprüfung

2.1.1 Prüfung der notwendigen Verarbeitungsfunktionen

Unsere Arbeiten umfassten die Aufnahme und Beurteilung, ob von der Software die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden und inwieweit die realisierten weiteren Verarbeitungsfunktionen im jeweiligen Aufgabengebiet der Software den Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung genügen. Die Vollständigkeit der Verarbeitungsfunktionen der zu prüfenden Software haben wir anhand der Verfahrensdokumentation (siehe Abschnitt 2.3) geprüft.

Die von uns untersuchten Funktionalitäten des Vertragskontokorrents erfüllen in Bezug auf die Finanzbuchhaltung die Funktion eines Nebenbuchs (siehe Abschnitt 2.1.4) im Sinne der GoB.

Außerdem haben wir folgende Anforderungen an die Verarbeitungsfunktionen geprüft:

- Gezielter Zugriff auf gespeicherte Geschäftsvorfälle
- Verarbeitungsfähigkeit der Geschäftsvorfälle über alle Bearbeitungsstufen
- Systemkontrollen und Protokollierungsfunktionen einschließlich Radierverbot
- Plausibilitätskontrollen
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Systemausgaben
- Datensicherheit und Nachvollziehbarkeit
- Vollständigkeit der Verfahrensdokumentation

Die Ergebnisse haben wir in den Abschnitten 2.1.3 ff dargestellt.



2.1.2 Prüfung der programminternen Verarbeitungsregeln

Gegenstand unserer Prüfung war die Feststellung der Richtigkeit der programmierten Regeln zu den Verarbeitungsfunktionen, soweit diese Einfluss auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung nehmen.

Unsere Arbeiten erstreckten sich in diesem Zusammenhang auf die Untersuchung der Richtigkeit der Programmabläufe, die sachlogische Richtigkeit der programmierten Verarbeitungsregeln und die Untersuchung der Wirksamkeit der in der Software enthaltenen Plausibilitätskontrollen.

Die Testfälle wurden so gewählt, dass die wesentlichen betriebswirtschaftlichen Szenarien, buchhalterischen Vorgänge und die in der Dokumentation beschriebenen Prozesse und Funktionen bzw. für die jeweilige Arbeitsaufgabe typischen Prozessketten abgedeckt wurden. Dabei wurden auch bewusst fehlerhafte oder inkonsistente Eingaben vorgenommen, um sicherzustellen, dass das System die Verarbeitung entsprechender Testfälle abweist.

Im Rahmen der Prüfung der Richtigkeit der programmierten Verarbeitungsregeln wurde außerdem die Richtigkeit der Bildschirm- und Druckerausgaben der verarbeiteten Daten untersucht.

Die Ergebnisse haben wir in den Abschnitten 2.1.3 ff dargestellt.

2.1.3 Allgemeine Ordnungsmäßigkeitsgrundsätze

2.1.3.1 Vollständigkeit

Der Grundsatz der Vollständigkeit beinhaltet die lückenlose Erfassung aller Vermögensgegenstände und Geschäftsvorfälle. Bei Anwendung von computergestützten Buchführungssystemen ergeben sich bezüglich der daraus resultierenden Anforderungen keine grundsätzlichen Unterschiede zu einer nicht computergestützten Buchführung. Die Vollständigkeit ist gegeben bei lückenloser Erfassung und Verarbeitung der Daten.

Der Grundsatz der Vollständigkeit der Erfassung der Vermögensgegenstände und Geschäftsvorfälle ist durch organisatorische Maßnahmen beim Anwender sicherzustellen. Die Vollständigkeit der Verarbeitung nach der Erfassung der Geschäftsvorfälle ist durch die Software sicherzustellen.

Im Rahmen der verarbeiteten Testfälle haben wir geprüft, dass das System durch geeignete Eingabe- und Plausibilitätskontrollen in den Eingabemasken die vollständige und richtige Erfassung der Daten in angemessenem Umfang unterstützt.

Nach der Erfassung von Geschäftsvorfällen (z. B. Buchung von Zahlungseingängen) wird der Anwender über die erfolgte Buchung bzw. die Speicherung informiert. Dieses ist als Zeitpunkt der Buchung zu interpretieren. Soweit danach Verarbeitungsfehler auftreten, kann die Vollständigkeit gefährdet sein. SAP R/3 bietet dem Anwender die Möglichkeit, solche Fehler zu erkennen und zu korrigieren, so dass der Grundsatz der Vollständigkeit der Verarbeitung bei ordnungsmäßiger Programmanwendung insoweit erfüllt werden kann.

Zusätzlich stellt SAP R/3 Programme bereit, die die vollständige und konsistente Verarbeitung von Buchungen in den relevanten Dateien prüfen.



Alle von uns erfassten Geschäftsvorfälle bzw. Testfälle wurden vollständig verarbeitet und bei entsprechender Selektion in den für die Nachvollziehbarkeit wesentlichen Auswertungen erfasst.

2.1.3.2 Richtigkeit

Der Grundsatz der Richtigkeit erfordert sowohl materiell als auch formell richtige Buchungen. Der Grundsatz der materiellen Richtigkeit besagt, dass die Buchführung auf richtigen Grundaufzeichnungen aufgebaut sein muss; dazu muss die Beschreibung der Geschäftsvorfälle mit den zugrunde liegenden Tatbeständen dem Grund und der Höhe nach übereinstimmen.

Dies umfasst die zutreffende Zuordnung zum Konto, die rechnerische Richtigkeit und das Fehlen jeglicher Art von Verfälschungen. Die Buchungen unserer Testfälle wurden den getroffenen Einstellungen entsprechend auf den Konten des Vertragskontokorrents und des Hauptbuchs gebucht und sind in den entsprechenden Journalen enthalten. Die automatisierte Ermittlung der zu buchenden Beträge erfolgte gemäß den dokumentierten Verfahren.

2.1.3.3 Zeitgerechtheit

Der Grundsatz der Zeitgerechtheit erfordert eine zeitnahe Buchung der Geschäftsvorfälle. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Buchführung einem sachverständigen Dritten jederzeit ein Bild über die Geschäftsvorfälle und die Lage eines Unternehmens verschaffen kann. Des Weiteren soll eine zeitgerechte Erfassung von Geschäftsvorfällen der versehentlichen Unterlassung notwendiger Buchungen sowie dem Untergang buchungspflichtiger Geschäftsvorfälle vorbeugen und so die Einhaltung des Grundsatzes der Vollständigkeit unterstützen.

Anwender der Software SAP R/3 führen Buchungen in der Regel online durch. Das bedeutet, dass lediglich unerhebliche Verzögerungen bei der Verarbeitung von Buchungen auftreten, soweit sie vom Anwender online erfasst werden (asynchrone Verbuchung).

Diese Online-Verarbeitung stellt den "Normalfall" der Verarbeitung dar. Davon abweichend ist die Buchung sogenannter "Batch-Input-Mappen". Diese werden von Vorsystemen oder Teilprogrammen des SAP-Systems erstellt und müssen "abgespielt" werden, damit die darin enthaltenen Buchungen in der Finanzbuchhaltung gebucht werden. Der Zeitpunkt des "Abspielens" ist vom Anwender wählbar. Nach Aufruf der entsprechenden Funktion erfolgt das "Abspielen" mit nur unerheblichen Verzögerungen, jedoch kann es hierbei zu Verstößen gegen die Grundsätze der Zeitgerechtigkeit kommen, wenn der Anwender nicht entsprechende organisatorische Maßnahmen trifft. Andere Datenübergabetechniken sind analog dem Verfahren der "Batch-Input"-Verarbeitung vom Anwender zu berücksichtigen.

Soweit Verarbeitungsfehler bei online erfassten Buchungen oder beim "Abspielen" von "Batch-Input-Mappen" auftreten, werden diese vom System aufgezeichnet, so dass der Anwender in die Lage versetzt wird, nach Korrektur der Fehler eine zeitgerechte Buchung der Geschäftsvorfälle vorzunehmen.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass die Einhaltung des Grundsatzes der Zeitgerechtheit überwiegend in der Verantwortung des Anwenders liegt und bei sachgerechter Anwendung des Systems sichergestellt werden kann.



2.1.3.4 Unveränderlichkeit

Der Grundsatz der Unveränderlichkeit erfordert, dass eine Eintragung oder Aufzeichnung nicht in einer Weise verändert werden darf, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Ebenso dürfen keine Änderungen vorgenommen werden, bei denen ungewiss ist, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind.

Dieser Anforderung kommt bei EDV-gestützten Systemen eine besondere Bedeutung zu, da die für die Verarbeitung üblicherweise genutzten Datenträger Änderungen bereits gespeicherter Daten ermöglichen, ohne dass der ursprüngliche Inhalt feststellbar ist.

Die Datenfelder der vom System gespeicherten Belege, wie z. B. Datum und Betrag, können nachträglich nicht mehr verändert werden. Änderungen an Stammdaten und Belegen werden systemseitig in sog. Änderungsbelegen fortgeschrieben und sind damit im System nachvollziehbar. Der Anwender muss jedoch sicherstellen, dass die Protokollierungsfunktionen aktiviert sind und die Auswahl der zu protokollierenden Änderungen richtig gesetzt ist. Des Weiteren kann der Zugang zu Änderungsfunktionen über die Berechtigungsverwaltung eingeschränkt werden.

Wenn der Anwender die systemseitig vorhandenen Funktionen nutzt und geeignete Kontrollmechanismen vorsieht, kann die Einhaltung des Grundsatzes der Unveränderlichkeit sichergestellt werden.

2.1.3.5 Funktionssicherheit

Der Grundsatz der Funktionssicherheit ist eine Anforderung, die sich insbesondere aus den Grundsätzen der Richtigkeit und der Vollständigkeit ableiten lässt.

Das System SAP R/3 puffert erfasste Buchungen in einer Datei und verarbeitet diese Datei im Hintergrund (Buchung). Tritt hierbei ein Fehler auf bzw. erfolgt ein Verarbeitungsabbruch, wird dies protokolliert. Der Anwender hat die Möglichkeit, die noch nicht verarbeiteten Daten zu korrigieren und erneut verarbeiten zu lassen.

Das System SAP R/3 basiert auf Datenbanksystemen, die generell Funktionalitäten zur Herstellung eines konsistenten Datenbestandes nach einem Systemausfall oder Verarbeitungsabbruch bieten.

Über die Transaktion SM13 sind Verbuchungsabbrüche und die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle nachvollziehbar.

Gemäß den Ergebnissen unserer Prüfung wird der Grundsatz der Funktionssicherheit vom System wirksam unterstützt, es bleibt jedoch die Verantwortung des Anwenders, durch organisatorische Maßnahmen wie z. B. die regelmäßige Bearbeitung der Verbuchungsabbrüche und Kontrollen die Einhaltung dieses Grundsatzes sicherzustellen.



2.1.3.6 Internes Kontrollsystem

Zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung ist ein wirksames internes Kontrollsystem erforderlich, um Fehler oder Manipulationen aufzudecken und sicherzustellen, dass Buchungen ausschließlich von dazu berechtigten Personen vorgenommen werden.

Ein EDV-gestütztes Anwendungssystem kann präventive interne Kontrollen unterstützen bzw. erst ermöglichen und damit die Grundlage für ein funktionierendes internes Kontrollsystem darstellen. Hierzu sind wirksame Zugriffsschutzmechanismen erforderlich, um einzelnen Anwendern differenzierte Berechtigungen für den Zugriff auf die Programmfunktionen und Daten erteilen zu können.

Bei der Erfassung von Stammdaten und Geschäftsvorfällen in SAP R/3 wird der Anwender weitgehend durch systembasierte Plausibilitätskontrollen unterstützt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das System SAP R/3 in ausreichendem Umfang Funktionen anbietet, um ein internes Kontrollsystem wirksam unterstützen zu können.

2.1.3.7 Nachvollziehbarkeit

Der Grundsatz der Nachvollziehbarkeit erfordert, dass die Buchführung eines Kaufmanns so beschaffen sein muss, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Diese Anforderung wird auch als Grundsatz der Prüfbarkeit bezeichnet.

Das Kriterium der Nachvollziehbarkeit der Buchführung lässt sich in die formale und die materielle Nachvollziehbarkeit gliedern.

Die formale Nachvollziehbarkeit (Abschnitt 2.1.3.7.1) bezieht sich insbesondere auf die Möglichkeit, das eingesetzte Verfahren sowie Änderungen des Verfahrens anhand der Dokumentation nachvollziehen zu können.

Die materielle Nachvollziehbarkeit (Abschnitt 2.1.3.7.2) bezieht sich auf die Prüfbarkeit der gebuchten Geschäftsvorfälle und ist im Wesentlichen von der Darstellung der Geschäftsvorfälle in den relevanten Auswertungen (z. B. Journal) abhängig.

2.1.3.7.1 Nachvollziehbarkeit formal

Anwendungsdokumentation

Für den Anwender und zum Verständnis der allgemeinen Funktionalität stellt SAP eine ausführliche Dokumentation bereit, die die Funktionalität des Anwendungssystems aus fachlicher Sicht sowie die Handhabung und zu beachtende Einschränkungen beschreibt.



Customizing – Dokumentation

Da das System seitens des jeweiligen Anwenders durch entsprechendes Customizing (Parametrisierung) auf das individuelle Umfeld angepasst werden muss und dadurch die individuelle Kundenfunktionalität ausgeprägt wird, ist die konkrete Ausprägung des Customizing ein wesentlicher Bestandteil des zu dokumentierenden Verfahrens.

Die Erstellung einer solchen Dokumentation, die die individuellen Einstellungen und die Anpassung des Systems an das jeweilige Unternehmen beschreibt, liegt in der Verantwortung des Anwenders. Das System stellt Dokumentationshilfen bereit, die im Rahmen der Einführung des Systems bzw. bei der Durchführung von Änderungen genutzt werden können.

Ohne eine solche Dokumentation wird ein sachverständiger Dritter nur mit erheblichem Aufwand in der Lage sein, das Verarbeitungsverfahren nachzuvollziehen.

Tabellenprotokollierung

Um Änderungen zu dokumentieren, besteht die Möglichkeit, Modifikationen im Customizing zu protokollieren und auszuwerten (Historie). Dies erfolgt tabellenbezogen und repräsentiert eine technische Sicht der vorgenommenen Änderungen. Die Interpretation dieser Aufzeichnungen erfordert detaillierte Kenntnisse des Systems, ist jedoch geeignet, Änderungen grundsätzlich zu protokollieren und einer weitergehenden Analyse zu unterziehen.

Programmänderungen

Änderungen des Verfahrens können sich auch durch Änderungen der Programme ergeben. Programmänderungen können beispielsweise durch individuelle Modifikation oder Ergänzung des „Standard-Quellcode“, Release – Wechsel, die Installation von sog. „Support Packages“ oder „Vorabkorrekturen“ erfolgen. SAP R/3 bietet Werkzeuge, jede Änderung zu protokollieren, um die Vorgänge nachvollziehbar zu dokumentieren.

Stammdatenänderungen

Für die Nachvollziehbarkeit der Buchführung ist ebenfalls entscheidend, dass die Änderung von Stammdaten, die einen Einfluss auf das Verarbeitungsverfahren haben (z. B. die Änderung von Vertragskonten oder der Daten eines Geschäftspartners), nachvollziehbar ist. Das SAP R/3 System ermöglicht die Erstellung von Änderungsbelegen, Protokollen und Auswertungen, die solche Änderungen dokumentieren.

Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die seitens SAP zur Verfügung gestellte Dokumentation in Verbindung mit den systemseitig angebotenen Protokollierungsfunktionen und Dokumentationswerkzeugen den Anforderungen an die formale Nachvollziehbarkeit des Verarbeitungsverfahrens gerecht werden. In der Anwendungsdokumentation sind uns in Einzelfällen Unrichtigkeiten bzw. Unzulänglichkeiten aufgefallen. Vorabkorrekturen bzw. Erweiterungen der Dokumentation stellt SAP im Hinweis 421731 dar.



2.1.3.7.2 Nachvollziehbarkeit materiell

Innerhalb des Moduls Vertragskontokorrent (FI-CA) des SAP R/3 Systems werden Buchungen in Form von "Belegen" gespeichert. Ein solcher Beleg ist eine Organisationseinheit, die sachlich zusammengehörige Buchungen (bspw. Abschlagspläne, Ratenpläne) zusammenfasst.

Der sachliche Hintergrund von Buchungen, die aus dem Bereich des Vertragskontokorrents an die Finanzbuchhaltung übergeben werden, ist durch Verweise im FI-Beleg auf die zugrundeliegenden Vorgänge im Vertragskontokorrent (z. B. Ausgleich der Position eines Abschlagsplans) nachvollziehbar.

Die Notwendigkeit der Aufbewahrung von externen Belegen in Papierform oder auf sonstigen Datenträgern zum Nachweis der gebuchten Geschäftsvorfälle bleibt hiervon jedoch unberührt.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass in Einzelfällen die Nachvollziehbarkeit durch eine teilweise fehlerhafte Beleganzeige nicht vollständig gegeben ist. SAP hat hierzu im Sammelhinweis 421731 Korrekturen dargestellt, durch die die materielle Nachvollziehbarkeit sichergestellt wird. Die aufgeführten Korrekturen werden über Support-Packages ausgeliefert.

Journal

Die GoB erfordern, dass die buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle vollständig und zeitnah in der Reihenfolge ihrer Entstehung aufgezeichnet werden, dass ihre weitere buchtechnische Behandlung sichergestellt ist, jederzeit verfolgt und nachgeprüft werden kann. Vom System her ist sicherzustellen, dass der Zeitpunkt der Buchung erkennbar ist und ein Ausdruck in der Reihenfolge dieser Zeitpunkte möglich ist, wobei grundsätzlich auch andere Sortierkriterien als zulässig erachtet werden.

Ein Journal soll die folgenden Angaben enthalten:

- Journalbezeichnung
- Nachweis der lückenlosen Blattfolge
- Spaltenüberschriften
- Informationen zu den Buchungsbelege, insb.:
- Belegverweis (Belegnummer)
- Belegdatum (Ausstelldatum)
- Buchungsdatum (Erfassungszeitpunkt)
- Kontierung
- Betrag
- Belegtext
- Summenangaben (für Kontrollzwecke) nach Soll und Haben

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die vom System bereitgestellten Auswertungen und im Dialog abrufbaren Informationen diese Anforderungen erfüllen.

Abstimmbarkeit des Hauptbuchs zum Nebenbuch

Hinsichtlich der Abstimmbarkeit und Nachvollziehbarkeit verweisen wir auf den folgenden Abschnitt 2.1.4 Nebenbuchfunktionalität des Vertragskontokorrents.



Aufbewahrungspflichten

Die Nachvollziehbarkeit ist für die Dauer der definierten Aufbewahrungsfristen sicherzustellen. Um die Nachvollziehbarkeit für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sicherzustellen, kann der Anwender Programme und Daten mit eigenen Verfahren sichern. Diese Sicherungen erfolgen in eigener Verantwortung durch den Anwender.

SAP bietet im Basis-Modul Funktionen zur Archivierung an. Hierbei können Objekte nach unterschiedlichen Kriterien aus der Datenbank auf externe Dateien und Datenträger übertragen werden. Anschließende Löschvorgänge ermöglichen das Löschen der archivierten Objekte in der Datenbank. Die Löschfunktion ist auf solche Objekte beschränkt, die erfolgreich archiviert worden sind. Das System ermöglicht ebenfalls einen Zugriff auf die archivierten Daten, um diese lesbar zu machen.

2.1.4 Nebenbuchfunktionalität des Vertragskontokorrents

Bücher, die dem Einzelnachweis bzw. der weiteren Aufgliederung und Erläuterung der Sachkonten bzw. der Buchungen auf Sachkonten dienen, werden als Nebenbücher bezeichnet. Die Nebenbuchhaltung erlaubt aufgrund der gesonderten Erfassung der einzelnen Geschäftsvorfälle eine Analyse sowie Möglichkeiten zur Bestandsüberwachung und -kontrolle. Dabei wird die Wertrechnung des Hauptbuchs häufig durch eine Mengenrechnung ergänzt. Die Nebenbuchhaltung hat dabei die Aufgabe, Sammel- oder Einzelbuchungen auf dem Hauptbuch so zu erläutern bzw. zu dokumentieren, dass deren Nachvollziehbarkeit gewährleistet ist. Die Nebenbuchhaltung muss mit der Hauptbuchhaltung verknüpft und jederzeit abstimmbar sein.

Die Komponente Vertragskontokorrent (FI-CA) wurde speziell für Branchen mit vielen Geschäftspartnern und einem hohen Belegaufkommen entwickelt. Funktionen einer Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, wie z. B. Buchen, Zahlen und Mahnen sind im Vertragskontokorrent realisiert. Damit kommt dem Vertragskontokorrent die Rolle einer Nebenbuchhaltung zu.

Die Integration mit der Hauptbuchhaltung wird durch die Überleitung von FI-CA Buchungen in das Modul FI-GL hergestellt. Buchungen im FI-CA werden nicht automatisch an die Hauptbuchhaltung übergeben, sondern sind mittels sogenannter Abstimmsschlüssel über eine interne Schnittstelle in die Hauptbuchhaltung überzuleiten. Die im FI-CA gebuchten Belege werden hierbei nicht einzeln, sondern kumuliert ins Hauptbuch übernommen. Beim Buchen von FI-CA-Belegen werden Summensätze im FI-CA fortgeschrieben, die die Grundlage für eine kumulierte Überleitung der FI-CA-Belege in das Hauptbuch bilden. Ein Summensatz zu einem Abstimmsschlüssel enthält die Summe der gebuchten Beträge für alle Belegzeilen, die durch den Summensatz zusammengefasst werden. Jede Buchung im Vertragskontokorrent erfolgt unter Angabe eines Abstimmsschlüssels.

Durch unvollständige Systemeinstellungen im Vertragskontokorrent FI-CA oder im Hauptbuch FI-GL traten in unserem Testsystem bei der Überleitung von Abstimmsschlüsseln Konstellationen auf, die dazu führten, dass die Programme nach Ausgabe einer entsprechenden Fehlermeldung stoppten. SAP hat im Sammelhinweis 421731 dargestellt, durch welche Systemeinstellungen solche Konstellationen auftreten können und wie vorzugehen ist, wenn eine solche Konstellation aufgetreten ist.



Die regelmäßige Abstimmung zwischen Vertragskontokorrent und Hauptbuch wird durch Abstimreports unterstützt. Des weiteren bietet das System SAP R/3 Funktionalitäten zur Prüfung und Korrektur fehlerhafter Summensätze von Abstimmsschlüsseln, bevor diese in die Hauptbuchhaltung übergeleitet werden.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass das System SAP R/3 den Anforderungen an ein Nebenbuch für die kontokorrente Führung einer Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung gerecht werden kann. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass der Anwender zur zeitgerechten und vollständigen Überleitung aller Buchungen aus dem Vertragskontokorrent in das Hauptbuch ein internes Kontrollsystem etablieren sollte.

2.2 Prüfung der Softwaresicherheit

2.2.1 Prüfung der Differenzierung von Zugriffsberechtigungen

Im Rahmen unserer Arbeiten haben wir geprüft, inwieweit die Anwendersoftware durch die Vergabe von Benutzerkennungen, Passwörtern und Zuordnungen von Berechtigungen die Einhaltung der Funktionstrennung unterstützen kann.

Weiterhin haben wir beurteilt, welche Funktionen vorgesehen sind, um individuelle Benutzerprofile zu definieren, die es nur befugten Mitarbeitern erlauben, auf bestimmte Datenfelder und Funktionen zuzugreifen und ob unberechtigte Zugriffe abgewiesen und hinreichend protokolliert werden.

Dabei sind insbesondere die folgenden systemseitigen Funktionen untersucht worden:

- Protokollierung von Zugriffen mit Benutzerkennung
- Geheimhaltung von Passwörtern
- Periodische Änderungen der Passwörter systemseitig definierbar
- Ausschluss trivialer Passwörter
- Systemreaktionen bei unberechtigten Zugriffen
- Kundenspezifische Zuordnung von Berechtigungen/Profilen

Das Berechtigungskonzept für SAP R/3 (Basis) unterstützt die Einhaltung einer Funktionstrennung. Es ist möglich individuelle Benutzerprofile zu definieren und einzurichten, die es nur befugten Mitarbeitern ermöglichen, bestimmte Funktionen auszuführen.

Das systemseitig vorgegebene Berechtigungskonzept ermöglicht dem Kundenunternehmen die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips und eine sachgerechte Vergabe von Berechtigungen sicherzustellen.

Wir verweisen außerdem auf unserer Ausführungen im Abschnitt 2.1.3.6 Internes Kontrollsystem.

2.2.2 Datensicherung und Wiederanlaufverfahren

Wir verweisen auf den Abschnitt 2.1.3.7 Nachvollziehbarkeit materiell.



2.2.3 Programmentwicklung, -wartung und -freigabe

SAP hat uns ein Qualitätsmanagement-Handbuch (QM) in deutscher Sprache in der Version 4.0 vom 22. Dezember 2000 vorgelegt, in dem die Verfahren und Abläufe in den Entwicklungsbereichen der SAP-Gruppe beschrieben werden.

Mit dem Projekt HORIZON initiierte SAP Anfang 1994 die formale Implementierung eines QM-Systems. Im Rahmen des Qualitätsmanagement-Systems HORIZON wurden Struktur und Dokumentation der internen Prozesse der Entwicklung erarbeitet und dokumentiert.

Der Bereich Entwicklung wurde nach DIN EN ISO 9001 im Dezember 1994 zertifiziert. Für den Geltungsbereich Softwareentwicklung in Walldorf (Deutschland), Bangalore (Indien), Palo Alto (USA) und Tokio (Japan) wurde im Dezember 2000 eine erneute Zertifizierung des Qualitätsmanagements durchgeführt und mit Zertifikat vom 4. Januar 2001 bestätigt.

Die einzelnen Verfahrensbeschreibungen innerhalb HORIZON wurden den QM-Elementen der DIN EN ISO 9001 zugeordnet. Weitere Anforderungen aus anderen Regelwerken (z. B. GoBS, FDA) sollen darüber hinaus durch das QM-System der SAP-Entwicklung adressiert werden.

Nach HORIZON durchläuft die Entwicklung eines Programms mehrere Phasen von der Definition von Entwicklungsanträgen und der Produktplanung über die Entwicklung des Programms (Spezifikation, Design, Implementierung und Test) hin zur Endmontage und Auslieferung bis zur Problembehebung und Wartung in vordefinierter Form.

Neue Funktionen werden in Form eines neuen Releases an den Kunden weitergegeben. Ein neues Release entsteht durch die Bündelung zahlreicher Entwicklungsprojekte unterschiedlicher Ausmaße und verschiedener Zielsetzung. Die Bandbreite reicht von vielen „kleinen“ Verbesserungen und Ergänzungen bestehender Funktionalität, Portierungen oder der Integration externer Softwarepakete über komplexe Funktionen, von denen mehrere Anwendungsgebiete betroffen sind, bis hin zu neuen Komponenten und Anwendungsbereichen, die teilweise zusammen mit Entwicklungspartnern erstellt werden.

Werden innerhalb der definierten Releases Fehlerbehebungen und Wartungen erforderlich, so kann der Kunde diese in Form von Hotpackages/Supportpackages in gebündelter Form über vordefinierte Installationsprozesse in das Kundensystem übertragen. SAP stellt über interne Verfahren die Programmidentität und Versionsführung sicher, allerdings muss der Anwender die von SAP vorgegebenen Verfahren sachgerecht anwenden.

Während des kompletten Lebenszyklus eines Programms gibt es begleitende Verfahrensprüfungen durch das interne Qualitätsmanagement und durch externe Prüfungen (DIN EN ISO 9001), die die Einhaltung der o.g. Entwicklungsvorgaben sicherstellen sollen.

2.3 Dokumentation

Die Prüfung der Dokumentation bezog sich im wesentlichen auf die System- und Anwenderdokumentation (R/3 Bibliothek). Die Dokumentation haben wir auf Vollständigkeit und Richtigkeit der nach FAMA 1/1987, der Stellungnahme PS 880 und den GoBS verlangten Mindestinhalte untersucht.

Zusätzliche Dokumentation zu verschiedenen Sachverhalten wird den Kundenunternehmen als Hinweis im SAPNet/OSS zur Verfügung gestellt.



In Einzelfällen haben wir Unzulänglichkeiten in der Dokumentation festgestellt. Im Hinweis 421731 stellt SAP entsprechende Vorabkorrekturen bzw. Erweiterungen der Dokumentation zur Verfügung. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass auch bei fremderworbener Software, bei der die Software vom Softwarehersteller angefertigt wird, der Buchführungspflichtige für die Vollständigkeit und den Informationsgehalt der Verfahrensdokumentation verantwortlich ist. Daher ist die mitgelieferte Dokumentation in dem Maße zu ergänzen, wie die Verarbeitung der Software von vor- oder nachgelagerten Arbeitsabläufen beeinflusst wird und kundenindividuelle Veränderungen von buchhalterischer Relevanz vorgenommen werden.



3. ZUSAMMENFASSUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE UND BESCHEINIGUNG

Wir haben die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeitsanforderungen der Bundesrepublik Deutschland für das Modul Vertragskontokorrent (FI-CA) auf Basis von IS-U des integrierten Softwarepaketes SAP R/3 Release 4.62 geprüft.

Auf der Grundlage unseres in Abschnitt 1 dargestellten Prüfungsauftrags sowie unserer Prüfungshandlungen haben wir die in Abschnitt 2 beschriebenen Feststellungen getroffen:

SAP hat die Sammelhinweise 421731 und 421732 erstellt, die für den Anwender wesentliche Vorabkorrekturen und ergänzende Dokumentation beinhaltet und beim Einsatz des Systems zur Einhaltung der Ordnungsmäßigkeitsanforderungen zu berücksichtigen sind.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Ordnungsmäßigkeit eines computer-gestützten Buchführungssystems nur unter Berücksichtigung der konkreten kundenspezifischen Installation, der programmtechnischen Voraussetzungen und insbesondere der Handhabung des Programms durch den Anwender und dem zugrunde liegenden Kontrollsystem beurteilt werden kann.

Basierend auf den Ergebnissen unserer Prüfung erteilen wir folgende Softwarebescheinigung:

“Wir haben, wie in unserem Prüfungsbericht vom 20. Juli 2001 dargelegt, die Komponente Vertragskontokorrent (FI-CA) des integrierten Softwarepaketes SAP R/3 Release 4.62 des Herstellers SAP Aktiengesellschaft Systeme, Anwendungen, Produkte in der Datenverarbeitung, Walldorf, in einer von SAP vorgegebenen Konfiguration der Industry-Solution IS-U geprüft. In die Prüfung eingeschlossen waren die Support-Packages SAPKH46C01 bis SAPKH46C16 sowie die Add-on Support Packages SAPKIPUH01 bis SAPKIPUH08 und die im Hinweis 421732 genannten Vorabkorrekturen einschließlich des Sammelhinweises 421731. Unsere Prüfung umfasste die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeitsanforderungen der Bundesrepublik Deutschland für buchhaltungsrelevante Programmfunktionen.

Die von uns geprüften Anwendungskomponenten ermöglichen bei sachgerechter Anwendung eine den Ordnungsmäßigkeitsgrundsätzen entsprechende Verarbeitung.“

Arthur Andersen
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Dr. Robert Heinrich
Wirtschaftsprüfer

Thomas Loy
Wirtschaftsprüfer

Eschborn/Frankfurt/M., den 20. Juli 2001
Datum der Berichtsabgabe: 30. November 2001

Hinweis:

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt. Es entspricht nach bestem Wissen und Gewissen dem Originalbericht vom 20. Juli 2001. Wir weisen darauf hin, dass ausschließlich der Originalbericht, der der SAP AG in gebundener Form ausgehändigt wurde, rechtlich verbindlich ist.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Juli 2000

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(1) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 verjähren mit Ablauf von sechs Monaten, nachdem der Wirtschaftsprüfer die berufliche Leistung erbracht hat.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Nr. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 8 Mio. DM beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 10 Mio. DM in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekannt zu geben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zu Grunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(1) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(2) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(3) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an der Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Sonderbedingungen



für die Erhöhung der Haftungshöchstbeträge im Rahmen der Allgemeinen Auftragsbedingungen in der Fassung vom 1. Juli 2000.

An die Stelle der in Nr. 9 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer am 1. Juli 2000 herausgegebenen Fassung (Anlage) genannten Beträge von DM 8 Mio. und DM 10 Mio. tritt jeweils der Betrag von EUR 10 Mio.

Im Übrigen gilt im Hinblick auf die erhöhte Haftungssumme:

Falls nach Auffassung des Auftraggebers das voraussichtliche Haftungsrisiko EUR 10 Mio. nicht unerheblich übersteigt und der Auftraggeber deshalb die Vereinbarung einer höheren Haftungshöchstsumme wünscht, wird Arthur Andersen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH (Arthur Andersen) als Auftragnehmerin dem Auftraggeber eine höhere Haftungshöchstsumme gegen eine risikoangemessene Erhöhung der vereinbarten Vergütung anbieten. Diese zusätzliche Vergütung orientiert sich an der Prämie, die bei einer Versicherung des betreffenden Risikos im Rahmen einer Einzelobjektdeckung zu zahlen wäre.

Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, soweit für eine berufliche Leistung, insbesondere bei einer gesetzlichen Prüfung, eine höhere oder niedrigere Haftungssumme gesetzlich bestimmt ist.

Bei Zusammentreffen mehrerer Schadensursachen haftet Arthur Andersen im Rahmen der erhöhten Haftungssumme nur in dem Maße, in dem ein Verschulden ihrerseits oder ihrer Mitarbeiter im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat; dies gilt insbesondere in jedem Fall der gemeinschaftlichen Auftragsdurchführung mit anderen Berufsangehörigen.